

§ 11 APO-WbK (Nordrhein-Westfalen) — Übergänge

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Studierende treten in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg ein, sofern sie die übrigen Aufnahmevoraussetzungen (§ 3) erfüllen. Sie können zum dritten Semester zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Studierende, die mindestens zwei Semester des Bildungsganges der Abendrealschule oder die entsprechenden schulabschlussbezogenen Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung besucht haben, können auf Antrag bei Eignung in die Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg eingestuft werden (§ 6 Abs. 1), wenn die übrigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Studierende, die im Bildungsgang der Abendrealschule oder in schulabschlussbezogenen Lehrgängen an Einrichtungen der Weiterbildung den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben und die Aufnahmevoraussetzungen für die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg nicht erfüllen, können den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Sie treten in den Bildungsgang des Kollegs ein, wenn sie nicht berufstätig sind. Sind sie berufstätig, können sie in den Bildungsgang des Abendgymnasiums eintreten. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Studierende, die im Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg den Vorkurs besucht haben und zum ersten Semester zugelassen worden sind, können auch in den Bildungsgang der jeweils anderen Einrichtung eintreten, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

Zitiervorschlag: § 11 APO-WbK (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APO-WbK/11>